

V.

DAS POLITISCHE STRAFRECHT

In jedem totalitären System liegt der Schwerpunkt der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts, und hier wiederum sind es die tatsächlichen oder angeblichen Angriffe gegen die Staatsführung und die Politik der alleinherrschenden Partei, die im Vordergrund stehen. Mit großer Aufmerksamkeit werden von allen möglichen Partei- und staatlichen Instanzen die politischen Strafverfahren beobachtet. Immer neue schriftliche und mündliche Anweisungen werden erlassen, um jede nur denkbare Handlung, die dem totalitären Staatswesen Abbruch tun könnte, strafrechtlich verfolgen zu können.

Die Nationalsozialisten erließen eine Fülle von Sondergesetzen auf strafrechtlichem Gebiet, auf Grund deren hohe und höchste Strafen verhängt wurden. Mit dem „Volksgerichtshof“ und den verschiedenen „Sondergerichten“, die mit besonders scharfen und der NSDAP ergebenden Richtern besetzt wurden, schufen sie auch die Instrumente, durch die diese Gesetze in erschreckender Härte angewendet wurden. Entsetzen ergreift heute jeden, der genötigt ist, Volksgerichtshofs- oder Sondergerichtsurteile aus der damaligen Zeit zu lesen.

Die kommunistischen Machthaber in der Sowjetzone Deutschlands gingen formal andere Wege, kamen jedoch in der Sache zu denselben Ergebnissen. Lange Jahre hindurch genügten ihnen einige wenige gesetzliche Grundlagen, die zum Teil nicht einmal als Strafgesetze erlassen worden waren, sich aber dank ihrer ganz allgemeinen Fassung in jeder beliebigen Richtung ausweiten und anwenden ließen, vor allem der Artikel 6 der Zonenverfassung und der Artikel III AIII der Kontrollratsdirektive 38. Mit dem Erlaß des „Strafrechtsergänzungsgesetzes“ traten am 1. Februar 1958 dessen Straftatbestände in Kraft, die ebenfalls sehr allgemein gehalten sind und jeden Spielraum für eine extensive Gesetzesauslegung lassen. Einen „Volksgerichtshof“ oder „Sondergerichte“ richtete man nicht ein. Bis zum Jahre 1952 fielen jedoch alle politischen Delikte in die Zuständigkeit der bei den Landgerichten gebildeten „Besonderen Strafkammern nach Befehl 201 der SMAD“. Deren Aufgabe wurde nach der Justizreform des Jahres 1952 von den I. Strafsenaten der Bezirksgerichte übernommen. Der I. — politische — Strafsenat des Obersten Gerichts verhandelte und verhandelt auf Antrag des Generalstaatsanwalts in den Strafsachen von besonderer Bedeutung, ersetzt also den „Volksgerichtshof“. Die Angeklagten sind hier fast völlig schutzlos den gegen sie erhobenen Beschuldigungen, den Prozeßvorbereitungen durch Staatssicherheitsdienst und Staatsanwaltschaft und den Vernehmungsmethoden der die Hauptverhandlung leitenden Gerichtsvorsitzenden ausgeliefert, ebenso schutzlos, wie es die Angeklagten gegenüber der Gestapo und dem Volksgerichtshof-Vorsitzenden *Freisler* waren.

HOCHVERRAT, WEHRKRAFTZERSETZUNG, DEFAITISMUS — BOYKOTTTHETZE, FRIEDENSGEFÄHRDUNG, FASCHISTISCHE PROPAGANDA

überraschend gleichartig sind die in den nachfolgenden Urteilen wiedergegebenen Tatbestände. Verteilung von Flugblättern, in denen gegen die Partei- und Regierungspolitik Stellung genommen wird, Briefe an Angehörige, in denen negative, zum Teil auch abfällige Äußerungen über diese Politik enthalten sind, Meinungsäußerungen in Privatunterhaltungen oder im Rahmen einer politischen Diskussion — alles das hat es in der Nazizeit gegeben und gibt es heute in der SBZ. Alles das würde in einem Rechtsstaat unter das selbstverständliche Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 19 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“) fallen; NS-Justiz und SED-Justiz mißachteten und mißachten dieses Grundrecht in gleicher Weise, wobei die nationalsozialistischen Gerichte die Strafbestimmungen über den Hochverrat oder die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung zur Grundlage ihrer Entscheidungen machten, während die